

STATUTEN REGATTAVEREIN BRUNNEN

I. NAME UND FLAGGE

Art. 1 Unter dem Namen „Regattaverein Brunnen“ (RVB) besteht seit 3. Mai 1963 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Der Verein ist ein angeschlossenes Mitglied von Swiss Sailing und unterliegt demzufolge dessen Bestimmungen und Reglementen.

Art. 3 Der RVB führt folgenden Clubstander:
Basis 20 Teile, Höhe 11 Teile, liegendes Rechteck.

Von links nach rechts:

blau	.4 Teile
weiss	1 Teil
rot	3 Teile
weiss	1 Teil
blau	11 Teile



II. ZWECK UND MITTEL

Art. 4 Der RVB fördert den Segel-Regattasport vor Brunnen (Urnersee und Gersauerbecken) mit der Veranstaltung von jährlich mindestens 2 Segelregatten und der Ausbildung von Junioren und Erwachsenen im Segelsport. Zudem fördert er die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern und die Vernetzung mit der Region durch gesellschaftliche Aktivitäten.

Art. 5 Als finanzielle Mittel stehen dem RVB Mitgliederbeiträge, Vermögenserträge, Zuwendungen, Erträge aus Veranstaltungen und Beiträge der öffentlichen Hand zur Verfügung.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien:

Sektion Segeln:

- Aktive Segler/innen:** die am 1.1. des Vereinsjahres das 26. Altersjahr erreicht haben.
- Aktiv segelnde Paarmitglieder:** sind Ehepaare oder Lebenspartner, die im gleichen Haushalt leben, die am 1.1. des Vereinsjahres das 26. Altersjahr erreicht haben.
- Jungaktive Segler/innen,** die am 1.1. des Vereinsjahres das 26. Altersjahr **noch nicht** erreicht haben.
- Junior Segler/innen:** die am 1.1. des Vereinsjahres das 18. Altersjahr **noch nicht** erreicht haben.

Sektion nicht segelnde Wassersportler:

- e) **Nicht segelnde Vereinsmitglieder:** sind Motorbootfahrer/innen, Helfer/innen, welche den Verein durch Freiwilligenarbeit unterstützen.
- f) **Kollektivmitglieder:** sind Verbände, Klassenvereinigungen, Vereine, die einen Bezug zum RVB haben.

Ehrenmitglieder und Passivmitglieder:

- g) **Ehrenmitglieder:** die sich für den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben.
- h) **Passivmitglieder:** Freunde und Gönner des Vereins.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mit Ausnahme der Passivmitglieder Kategorie h) haben alle Mitglieder ein Stimm- und Wahlrecht. Jedem stimm- und wahlberechtigten Mitglied steht 1 Stimme zu.
- b) Die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jährlich an der Generalversammlung festgesetzt wird.
- c) Die Mitgliederkategorien a) bis d) haben Anrecht auf den Ausweis von Swiss Sailing, der vom RVB mit einem Teil des Mitgliederbeitrags finanziert wird.
- d) Die Mitglieder Kategorien a) bis d) verpflichten sich, die Reglemente von Swiss Sailing einzuhalten. Sportliches und kameradschaftliches Verhalten ist Ehrensache.
- e) Die Mitglieder der Kategorien a) bis f) verpflichten sich, bei Anfragen für Unterstützung bei der Organisation von Regatten, der Förderung der Ausbildung von Junioren und Erwachsenen im Segelsport und/oder gesellschaftlichen Aktivitäten, Einsätze zu leisten.

Art. 8 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag des Bewerbers an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Art. 9 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit mit schriftlicher (brieflich oder elektronisch) Mitteilung an den Vorstand möglich, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch bezahlt werden muss.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Generalversammlung Mitglieder, welche durch unsportliches oder dem RVB schadenes Verhalten auffallen, aus dem Verein ausschliessen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Art. 10 Die Organe des RVB sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, im 1. Quartal des Jahres, statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die schriftliche (brieflich oder elektronisch) Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden.

- Art. 12** Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten oder Co-Präsidenten; der Kassierin/des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Änderung der Statuten
 - Fusion mit einem anderen Verein
 - Auflösung des Vereins

Art. 13 Die Generalversammlung beschliesst – mit Ausnahmen Art. 16 und 20 – mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, sofern von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes verlangt wird.

Der oder die Vorsitzende der Generalversammlung (Präsident/in oder Co-Präsident/in) stimmt nicht mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.

Die Generalversammlung kann über Anträge für Statutenänderungen sowie über die Auflösung oder Fusion des Vereins nur Beschluss fassen, wenn diese mit der Einberufung der Generalversammlung angekündigt wurden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 14 Allgemeine Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich (brieflich oder elektronisch) der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen.

Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Präsidentin/der Präsident oder die Co-Präsidenten und die Kassierin/der Kassier werden an der Generalversammlung gewählt. Die Co-Präsidenten wählen einen Primus, der jährlich rotieren kann. Der Vorstand nimmt mindestens folgende Funktionen wahr:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Leiter/in Regattawesen

Durch das gleiche Vorstandsmitglied können verschiedene Funktionen wahrgenommen werden.

Der Vorstand kann auch einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin bestimmen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 16 Der Vorstand wird für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können für maximal drei weitere Amtsperioden regulär wiedergewählt werden. Findet sich anschliessend kein Nachfolger, kann ein Vorstand mit einem qualifizierten Mehr 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für eine weitere Amtsperiode gewählt werden. Nach einem Unterbruch der Vorstandstätigkeit von mindestens einer Amtsperiode kann ein Mitglied erneut in den Vorstand gewählt werden.

Als Übergangsbestimmung gilt, dass Amtszeiten der Vorstandsmitglieder vor der Einführung der Amtszeitbeschränkung an der a.o. GV 2022 – unabhängig ihrer Dauer – als eine Amtsperiode gelten.

- Art. 17** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Vereinsstatuten. Der Vorstand hat die Kompetenz, zusätzlich zum bewilligten Jahres- und Investitionsbudget im laufenden Vereinsjahr über den Betrag von Fr. 5'000.- zu verfügen, sofern dieser Betrag zur Verfügung steht.
- Art. 18** Zeichnungsberechtigt für den Verein sind alle Vorstandsmitglieder. Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein jeweils 2 Vorstandsmitglieder kollektiv. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso die Haftung der Vorstandsmitglieder wegen Rücktritt zur Unzeit.
- Art. 19** Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung, erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und leiten die Abstimmung zur Entlastung des Vorstands.

VI. WERTE UND ETHIK

- Art. 20** Der RVB setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für seine Organe und Mitglieder.
- Art. 21** Der RVB und seine Mitglieder, Athleten, Coaches und Organe unterliegen der Ethik- Charta des Schweizer Sports und anerkennen diese.
- Art. 22** Der RVB und seine Mitglieder, Athleten, Coaches und Organe unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und anerkennen dieses. Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts

VII. AUFLÖSUNG UND FUSION

- Art. 23** Über die Auflösung oder Fusion des Vereins entscheiden zwei Drittel aller Stimmberechtigten. Ist eine erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine weitere Generalversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Fall der Auflösung entscheidet die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, vorzugsweise zu Gunsten eines verwandten Zwecks.

VIII. INKRAFTSETZUNG

- Art. 24** Die vorliegenden Statuten ersetzen alle Früheren und treten nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung vom 19. Mai 2022 sofort in Kraft.

Präsident

Rolf Hunkeler

Brunnen, 16. März 2023